

Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Auf Grundlage der durch Sie eingegebenen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten wird automatisch ein Ruhegehaltssatz errechnet. Grundsätzlich errechnet sich Ihr Ruhegehaltssatz nach dem ab 01.01.1992 geltenden Recht. Sofern Ihr Beamtenverhältnis vor dem 01.01.1992 begründet und nicht unterbrochen wurde, wird eine Günstigerprüfung mit dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht durchgeführt.

Ruhegehaltssatz nach dem ab 01.01.1992 geltenden Recht:

Die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach diesem Recht richtet sich nach § 16 Abs. 1 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (HmbBeamtVG). Die errechnete ruhegehaltfähige Dienstzeit wird als Dezimalzahl auf zwei Nachkommastellen gerundet und dann mit dem Faktor 1,79375 multipliziert, um den Ruhegehaltssatz zu errechnen.

Der maximal erreichbare Ruhegehaltssatz beträgt 71,75 v.H. (40 ruhegehaltfähige Dienstjahre multipliziert mit 1,79375).

Ruhegehaltssatz nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht:

Die Berechnung Ihres Ruhegehaltssatzes nach diesem Recht richtet sich nach § 85 HmbBeamtVG. Danach erreichen Sie für zehn Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit vor dem 01.01.1992 einen Ruhegehaltssatz von 35 v.H. Für jedes weitere Jahr ruhegehaltfähige Dienstzeit vor dem 01.01.1992 erhöht sich der Ruhegehaltssatz um weitere 2 v.H. pro Jahr. Für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit nach dem 01.01.1992 erhöht sich der Ruhegehaltssatz um 1 v.H. pro Jahr.

Das Ergebnis ist dann mit dem Faktor 0,95667 zu multiplizieren, um zu gewährleisten, dass eine Begrenzung des Ruhegehaltssatzes auf maximal 71,75 v.H. erfolgt.

Wichtig ist der Hinweis, dass die Berechnung Ihrer Jubiläumsdienstzeit und Ihres Besoldungsdienstalters oder Ihrer Erfahrungsstufe in keinem Zusammenhang mit Ihrer ruhegehaltfähigen Dienstzeit stehen und daher Angaben aus diesen Berechnungen dafür nicht verwendet werden können.

Nachstehend finden Sie Informationen zu der Ruhegehaltfähigkeit verschiedener Zeiten. Wenn Ihnen eine Überschrift für Ihre Berechnung relevant scheint, können Sie durch einen Klick auf die Überschrift weitere Informationen einblenden.

Inhalt

1. Vordienstzeiten allgemein	3
1.1. Vordienstzeit: Berufsmäßiger Wehrdienst.....	3
1.2. Vordienstzeit: Nicht berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	3
1.3. Vordienstzeit: Privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	3
1.4. Vordienstzeit: Sonstige Zeiten	4
1.5. Vordienstzeit: Studium.....	4
2. Laufbahnbezogene Vordienstzeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses	5
2.1. Vordienstzeiten für: Feuerwehr	5
2.2. Vordienstzeiten für: Juristen	6
2.3. Vordienstzeiten für: Lehrkräfte.....	7
2.4. Vordienstzeiten für: Polizei	8
2.5. Vordienstzeiten für: Professorinnen und Professoren	8
2.6. Vordienstzeiten für: Sozialpädagogen	9
2.7. Vordienstzeiten für: Strafvollzug	9
2.8. Vordienstzeiten für: Technische Beamte	10
3. Beamtendienstzeiten	10
3.1. Dienstzeitschlüssel: 0601 - Beamten-/Richterdienstzeit:.....	10
3.2. Dienstzeitschlüssel: 0604 - Beurlaubung ohne Dienstbezüge:.....	10
3.3. Dienstzeitschlüssel: 0605 - Beurlaubung ohne Dienstbezüge mit öffentlichen Belangen:	10
3.4. Dienstzeitschlüssel: 0607 - Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf:.....	11
3.5. Dienstzeitschlüssel: 0612 - Begrenzte Dienstfähigkeit:	11
3.6. Dienstzeitschlüssel: 0640 - Kindererziehungszeit nach § 6 a.F. BeamtVG:	11
3.7. Dienstzeitschlüssel: 0641 - Beurlaubung wegen Kindererziehung:	11
3.8. Dienstzeitschlüssel: 1502 - Zeiten gesundheitsschädigender Verwendung und Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet:	11
4. Beschäftigungszeiten	12
4.1. Dienstzeitschlüssel: 1600 - Beschäftigungszeiten nach § 16 Abs. 2 HmbBeamtVG:	12
5. Entwicklung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl	12
5.1. Pflichtstundenzahl: Allgemeine Verwaltung	13
5.2. Pflichtstundenzahl: Lehrer	13
6. Auflistung Dienstzeitschlüssel	14

1. Vordienstzeiten allgemein

Die Vordienstzeiten nach den §§ 8, 9, 10 und 11 HmbBeamtVG gelten für alle Berufsgruppen als ruhegehaltfähige Dienstzeiten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Gegebenenfalls können auch Studienzeiten nach § 12 HmbBeamtVG berücksichtigt werden.

1.1. Vordienstzeit: Berufsmäßiger Wehrdienst

Ein berufsmäßiger Wehrdienst ist nach § 8 HmbBeamtVG voll ruhegehaltfähig. Bitte nutzen Sie für diese Dienstzeit den **Dienstzeitschlüssel 0800**.

1.2. Vordienstzeit: Nicht berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

Ein nicht berufsmäßiger Wehr- oder Zivildienst ist nach § 9 HmbBeamtVG voll ruhegehaltfähig. Bitte nutzen Sie für diese Dienstzeit den **Dienstzeitschlüssel 0900**.

1.3. Vordienstzeit: Privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sind nach § 10 HmbBeamtVG ruhegehaltfähig, sofern Sie diese Tätigkeit direkt vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ausgeübt haben. Die Dauer der Tätigkeit ist dabei unerheblich, sofern diese ohne Unterbrechung in ein Beamtenverhältnis übergang. Die Tätigkeit muss dabei mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit aufgenommen worden sein (Ausnahme: wenn Sie während dieser Zeit ein Kind unter 18 Jahren erzogen oder gepflegt haben, gilt auch eine Tätigkeit mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Wochenarbeitszeit als hauptberuflich).

Teilzeiten sind dem Teilzeitfaktor entsprechend als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Beurlaubungen sind nicht ruhegehaltfähig, sollten aber zur Vervollständigung mit dem entsprechenden Dienstzeitschlüssel angegeben werden.

Für die genannten Dienstzeiten stehen Ihnen verschiedene Dienstzeitschlüssel zur Verfügung, die je nach Umfang der Beschäftigung auszuwählen sind:

- **Dienstzeitschlüssel 1001 - Privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst:**

Nutzen Sie diesen Schlüssel bitte, wenn Sie eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigen wollen. Bei Teilzeiten ist der entsprechende Teilzeitfaktor vorzugeben.

- **Dienstzeitschlüssel 1004 - Beurlaubung ohne Dienstbezüge:**

Nutzen Sie diesen Dienstzeitschlüssel bitte, wenn Sie während eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ohne Bezüge beurlaubt waren, dies aber kein Erziehungsurlaub war.

- **Dienstzeitschlüssel 1041 - Erziehungsurlaub:**

Nutzen Sie diesen Dienstzeitschlüssel bitte, wenn Sie sich während eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im Erziehungsurlaub befanden.

1.4. Vordienstzeit: Sonstige Zeiten

Sonstige Zeiten sind nach § 11 HmbBeamtVG ruhegehaltfähig, sofern sie analog zu den Dienstzeiten nach § 10 HmbBeamtVG als hauptberufliche Tätigkeiten ausgeübt wurden. Als sonstige Zeiten gelten Zeiten, während denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

- 1a) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
- 1b) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
- 1c) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden

tätig gewesen ist oder

- 2) hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder
- 3a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres oder seines Amtes bilden, oder
- 3b) als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig gewesen ist.

Für die Zeiten nach den Nummern 1 und 2 gibt es außer eventueller Teilzeitfaktoren keine Beschränkungen bei der Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeiten. Für diese Dienstzeiten wählen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 1100**.

Dienstzeiten nach Nummer 3 hingegen sind maximal zur Hälfte und nicht über zehn Jahre hinaus ruhegehaltfähig. Für diese Dienstzeiten wählen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 1102**. Die Dienstzeit wird automatisch beschränkt.

1.5. Vordienstzeit: Studium

Sofern ein Studium für Ihre Berufung in das Beamtenverhältnis erforderlich war, können **Studienzeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses** nach § 12 Abs. 1 HmbBeamtVG berücksichtigt werden.

Dabei gilt, dass gemäß § 12 Abs. 1 HmbBeamtVG Ihr Studium an einer Universität oder Fachhochschule nur mit 855 Tagen (2 Jahre 125 Tage) und der Besuch einer Fachschule mit 1.095 Tagen (3 Jahre) in die ruhegehaltfähige Dienstzeit einfließt. Diese Begrenzung führt das Programm selbstständig durch.

Wurde Ihr letztes Beamtenverhältnis vor dem 01.01.1992 begründet, ist Ihr Studium nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht in einem anderen Umfang ruhegehaltfähig. Die maximale Berücksichtigung ist von Ihrer Studienrichtung und der damit verbundenen festgelegten Mindeststudienzeit in der jeweiligen Studienverordnung abhängig.

In dem Kapitel „Laufbahnbezogene Vordienstzeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses“ finden Sie die üblichen Mindeststudienzeiten für Ihre Laufbahn. Sollte Ihre Laufbahn oder Ihre Studienrichtung nicht aufgeführt sein, können Sie bei einem Studium an einer Universität oder Fachhochschule folgende Studienzeiten annehmen:

- 4 Jahre 182,5 Tage, wenn Sie in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher eingetreten sind
- 3 Jahre 90 Tage, wenn Sie in ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 eingetreten sind

Bitte geben Sie die berücksichtigungsfähige Studienzeit nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht manuell im Feld „Beschränkung“ vor.

Um das **Studium als ruhegehaltfähige Dienstzeit** zu berücksichtigen, wählen Sie bitte den

- **Dienstzeitschlüssel 1200** für ein Studium an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) und
- **Dienstzeitschlüssel 1201** für den Besuch an einer Fachschule.

2. Laufbahnbezogene Vordienstzeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses

Unter den folgenden Punkten wird für verschiedene Laufbahnen erläutert, wie sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit zusammensetzt. Wählen Sie die für Sie passende Laufbahn aus, um zu erfahren, welche Dienst- und Beschäftigungszeiten ruhegehaltfähig sein können.

Bitte beachten Sie, dass hier nicht jede Laufbahn beschrieben werden kann. Fehlt Ihre Laufbahn hier und sind Ihrer Meinung nach besondere Vordienstzeiten zu berücksichtigen, so wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung und erfragen dort, welche Einstellungsvoraussetzungen zur Zeit Ihrer Einstellung vorgelegen haben. Diese Einstellungsvoraussetzungen (ausgenommen ist hierbei die allgemeine Schulbildung) können Sie dann entsprechend als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigen. Bitte entnehmen Sie hierfür die entsprechenden Dienstzeitschlüssel aus den nachstehenden Informationen für die anderen Berufsgruppen, die mit Ihrer Laufbahn vergleichbar sind.

2.1. Vordienstzeiten für: Feuerwehr

Für Feuerwehrbeamte kann neben einer Lehre nach § 12 Abs. 1 HmbBeamtVG noch eine Gesellentätigkeit bis zu einem Jahr nach § 12 Abs. 1 HmbBeamtVG und eine hauptberufliche praktische Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 HmbBeamtVG) bis zur Gesamtvordienstzeit von fünf Jahren, als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, sofern Sie mindestens 50 % der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

Die hauptberufliche praktische Tätigkeit nach § 12 Abs. 2 HmbBeamtVG ist nur nach dem ab dem 01.01.1992 geltenden Recht ruhegehaltfähig. Eine Berücksichtigung nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht ist nicht möglich. Diese Unterscheidung trifft der Versorgungsrechner selbstständig, sofern Sie den **Dienstzeitschlüssel 1204** nutzen.

Sie können die gesamten Zeiträume Ihrer Tätigkeiten vorgeben und das System begrenzt diese automatisch auf fünf Jahre.

Für die **Lehre** nutzen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 1202**.

Die **Gesellentätigkeit** ist über den **Dienstzeitschlüssel 1203** für max. ein Jahr vorzugeben.
Für die **praktische hauptberufliche Tätigkeit** wählen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 1204**.

2.2. Vordienstzeiten für: Juristen

Bei Juristen ist zwischen der mehrstufigen und der einstufigen Juristenausbildung zu unterscheiden.

Bei der **mehrstufigen** Juristenausbildung ist Ihr Studium an einer Universität gemäß § 12 Abs. 1 HmbBeamtVG mit 2 Jahren 125 Tagen ruhegehaltfähig. Diese Begrenzung führt das Programm selbstständig durch.

Wurde Ihr letztes Beamtenverhältnis vor dem 01.01.1992 begründet, ist Ihr Studium nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht in der Regel mit 4 Jahren ruhegehaltfähig. Bitte geben Sie die 4 Jahre manuell im Feld „Beschränkung“ vor.

Um das **Studium** als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, wählen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 1200**.

Bei der **einstufigen** Juristenausbildung ist Ihr Studium an einer Universität gemäß § 12 Abs. 1 HmbBeamtVG mit 2 Jahren 125 Tagen ruhegehaltfähig. Diese Begrenzung führt das Programm selbstständig durch.

Wurde Ihr letztes Beamtenverhältnis vor dem 01.01.1992 begründet, ist Ihr Studium nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht in der Regel mit 4 Jahren ruhegehaltfähig.

Falls Sie die Zeiträume des Studiums einzeln vorgeben, sind die Studienzeiträume manuell zu beschränken, die über die berücksichtigungsfähigen 4 Jahre hinausgehen. Bitte geben Sie in diesen Datensätzen manuell im Feld „Beschränkung“ eine Begrenzung vor.

Um das **Studium** als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, wählen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 1200**.

Die **praktische Ausbildung** ist voll ruhegehaltfähig. Wurde Ihr letztes Beamtenverhältnis vor dem 01.01.1992 begründet, ist die praktische Ausbildung nur mit 2 Jahren ruhegehaltfähig.

Wählen Sie bitte für die ersten 2 Jahre den **Dienstzeitschlüssel 1202**.

Für die darüber hinaus gehende Zeit nutzen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 1204**

Zur einfacheren Eingabe können die einzelnen Zeiten des Studiums aufsummiert und in einem Zeitraum zusammengefasst werden.

Die einzelnen Zeiten der praktischen Ausbildungen können ebenfalls aufsummiert und in einem anderen Zeitraum zusammengefasst werden. Hierbei ist weiterhin die oben beschriebene Unterscheidung zwischen den Schlüsseln 1202 und 1204 zu beachten.

Für einen eventuellen **Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis** (Referendariat außerhalb Beamtenverhältnis auf Widerruf) nutzen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 1206**.

Falls Sie während Ihres Vorbereitungsdienstes im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beurlaubt waren, geben Sie diesen Zeitraum bitte nicht ein.

Eine **Rechtsanwaltszeit** kann nur angerechnet werden, wenn das Beamten- oder Richter Verhältnis spätestens seit dem 31.01.2010 ununterbrochen besteht und für den Zeitraum eine Zulassung zur Anwaltschaft bestand. In diesem Fall ist die Rechtsanwaltszeit zur Hälfte ruhegehaltfähig bis maximal 10 Jahre. Nutzen Sie hierfür bitte den **Dienstzeitschlüssel 1102**. Die Dienstzeit wird automatisch beschränkt.

2.3. Vordienstzeiten für: Lehrkräfte

Als Lehrkraft gilt für Sie grundsätzlich, dass – neben den Zeiten nach §§ 6, 10 und 11 HmbBeamtVG – Ihr Studium und der eventuell im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolvierte Vorbereitungsdienst (Referendariat) ruhegehaltfähig sind. Dabei gilt, dass gemäß § 12 Abs. 1 HmbBeamtVG Ihr Studium an einer Universität oder Fachhochschule nur mit 2 Jahren 125 Tagen und der Besuch einer Fachschule mit 3 Jahren in die ruhegehaltfähige Dienstzeit einfließt. Diese Begrenzung führt das Programm selbstständig durch.

Wurde Ihr letztes Beamtenverhältnis vor dem 01.01.1992 begründet, ist Ihr Studium nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht in einem anderen Umfang ruhegehaltfähig. Hierfür ist die maximale Berücksichtigung von Ihrer Studienrichtung und der damit verbundenen festgelegten Mindeststudienzeit in der jeweiligen Studienverordnung abhängig:

- Für ein Studium „Lehramt an Gymnasien“ gilt grundsätzlich eine Beschränkung auf 5 Jahre.
- Für ein Studium „Lehramt an Sonderschulen“ gilt grundsätzlich eine Beschränkung auf 4 Jahre 182,5 Tage,
- Für ein Studium „Lehramt an Volks- und Realschulen“ gilt grundsätzlich eine Beschränkung auf 3 Jahre 182,5 Tage (Ausnahme „Erweitertes Lehramt“: hier sind es bis zu 4 Jahre und 182,5 Tage).
- Für ein Studium „Lehramt an Grundschulen“ gilt grundsätzlich eine Beschränkung auf 3 Jahre 150 Tage.
- Für ein Studium „Lehramt an berufsbildenden Schulen (Gewerbelehramt)“ gilt grundsätzlich eine Beschränkung auf 4 Jahre 182,5 Tage. Zusätzlich kann die zum Zeitpunkt des Studiums erforderliche Ausbildung (Lehre) als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.
- Für ein Studium „Lehramt an berufsbildenden Schulen (Handelslehramt)“ gilt grundsätzlich eine Beschränkung auf 4 Jahre 182,5 Tage. Zusätzlich kann noch eine eventuell vorgeschriebene einjährige kaufmännische Tätigkeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Bitte geben Sie die berücksichtigungsfähige Studienzeit nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht manuell im Feld „Beschränkung“ vor.

Um das **Studium als ruhegehaltfähige Dienstzeit** zu berücksichtigen, wählen Sie bitte den

- **Dienstzeitschlüssel 1200** für ein Studium an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) und
- **Dienstzeitschlüssel 1201** für den Besuch an einer Fachschule.

Zur **Berücksichtigung einer Lehre** wählen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 1202** und für eine **kaufmännische Tätigkeit** den **Dienstzeitschlüssel 1203**.

Für einen eventuellen **Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis** (Referendariat außerhalb Beamtenverhältnis auf Widerruf) nutzen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 1206**.

Falls Sie während Ihres Vorbereitungsdienstes im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beurlaubt waren, geben Sie diesen Zeitraum bitte nicht ein.

2.4. Vordienstzeiten für: Polizei

Für Polizisten gilt, dass Ihnen nach § 12 Abs. 2 HmbBeamtVG vor der Berufung in das Beamtenverhältnis eine fünfjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden kann. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, sofern sie mindestens 50 % der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Wenn Sie vor der Berufung in das Beamtenverhältnis solche Tätigkeiten absolviert haben, geben Sie bitte **die jeweiligen Zeiträume** mit dem **Dienstzeitschlüssel 1204** ein.

Diese Dienstzeiten sind nur nach dem ab dem 01.01.1992 geltenden Recht ruhegehaltfähig. Eine Berücksichtigung nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht ist nicht möglich. Diese Unterscheidung trifft der Versorgungsrechner selbstständig, sofern Sie den **Dienstzeitschlüssel 1204** nutzen.

2.5. Vordienstzeiten für: Professorinnen und Professoren

Für die Berücksichtigung der Vordienstzeiten als Professorin oder Professor stehen Ihnen sechs verschiedene Dienstzeitschlüssel zur Verfügung, welche Sie wie folgt nutzen können.

Als ruhegehaltfähig gilt gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 HmbBeamtVG die zur **Vorbereitung für die Promotion** benötigte Zeit von **bis zu zwei Jahren**. Geben Sie diese Zeit bitte mit dem **Dienstzeitschlüssel 7803** vor.

Auch die in einer Habilitationsordnung vorgeschriebene Mindestzeit für die **Erbringung einer Habilitationsleistung** kann gemäß § 78 Abs. 2 Satz 2 HmbBeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Hierbei gilt, dass die Zeit bis zu drei Jahren ruhegehaltfähig ist, außer die maßgebliche Habilitationsordnung schreibt eine andere Mindestzeit zur Erbringung einer Habilitationsleistung vor. Wollen Sie eine solche Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigen, nutzen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 7804**.

Wenn Sie **nach** erfolgreich abgelegter **Habilitation** dem **Lehrkörper einer Hochschule angehört** haben (§ 78 Abs. 2 Satz 3 HmbBeamtVG) können Sie diese Zeit mit dem **Dienstzeitschlüssel 7802** als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Ihre praktischen Tätigkeiten gemäß § 78 Abs. 2 Satz 4 HmbBeamtVG als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Tätigkeiten ist auf einen Gesamtzeitraum von zehn Jahren begrenzt. Wenn Sie die drei folgenden Dienstzeitschlüssel für diese Dienstzeiten nutzen, werden die Zeiten automatisch korrekt begrenzt.

Für die **ersten fünf vollen Jahre** Ihrer Tätigkeit wählen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 7805**. Diese Dienstzeiten sind uneingeschränkt ruhegehaltfähig und werden mit dem Dienstzeitschlüssel auch entsprechend berücksichtigt.

Für die **nächsten maximal fünf Jahre** Ihrer Tätigkeit nutzen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 7806**. Mit diesem Schlüssel werden die fünf Jahre nach dem ab dem 01.01.1992 geltenden Recht zu 100% als ruhegehaltfähig berücksichtigt. Nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht sind diese Zeiten zu 50% ruhegehaltfähig.

Alle **praktischen Tätigkeiten, die über die beiden oberen Zeiträume hinausgehen**, können Sie mit dem **Dienstzeitschlüssel 7807** vorgeben. Diese Zeiten würden sowohl nach dem ab dem 01.01.1992 geltenden als auch nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht zu 50 % als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern in beiden Rechten unabhängig voneinander die

Summe von zehn Jahren noch nicht erreicht wäre.

Die Summe aus den drei möglichen Dienstzeiten darf zehn Jahre nicht übersteigen. Diese Begrenzung wird vom Versorgungsrechner automatisch vorgenommen.

2.6. Vordienstzeiten für: Sozialpädagogen

Sind Sie als Sozialpädagoge in der hamburgischen Verwaltung eingestellt worden, so können abhängig vom Schulabschluss folgende Vordienstzeiten als ruhegehaltfähig anerkannt werden:

Realschule oder 11. Klasse Handelsschule:

- **Berufsausbildung/Lehre (Dienstzeitschlüssel 1202)** mind. 2 Jahre, maximal 3 Jahre, **oder dreijährige Berufstätigkeit (Dienstzeitschlüssel 1203).**
- **Fachhochschulstudium (Dienstzeitschlüssel 1200)** nach dem ab dem 01.01.1992 geltenden Recht mit bis zu 2 Jahren 125 Tagen und nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht mit bis zu 3 Jahren
- **Praktikum** im Anschluss an Hochschulstudium bis zu einem Jahr (**Dienstzeitschlüssel 1203**)

Abitur:

- **Berufstätigkeit** bis zu 182,5 Tage (**Dienstzeitschlüssel 1203**),
- **Fachhochschulstudium (Dienstzeitschlüssel 1200)** nach dem ab dem 01.01.1992 geltenden Recht mit bis zu 2 Jahren 125 Tagen und nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht mit bis zu 3 Jahren,
- **Praktikum** im Anschluss an Hochschulstudium bis zu einem Jahr (**Dienstzeitschlüssel 1203**)

2.7. Vordienstzeiten für: Strafvollzug

Für Beamte des Strafvollzuges kann neben einer Lehre nach § 12 Abs. 1 HmbBeamtVG noch eine hauptberufliche praktische Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 HmbBeamtVG) bis zur Gesamtvordienstzeit von fünf Jahren, als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, sofern Sie mindestens 50 % der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

Die hauptberufliche praktische Tätigkeit nach § 12 Abs. 2 HmbBeamtVG ist nur nach dem ab dem 01.01.1992 geltenden Recht ruhegehaltfähig. Eine Berücksichtigung nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht ist nicht möglich. Diese Unterscheidung trifft der Versorgungsrechner selbstständig, sofern Sie den **Dienstzeitschlüssel 1204** nutzen.

Sie können die gesamten Zeiträume Ihrer Tätigkeiten vorgeben und das System begrenzt diese automatisch auf fünf Jahre.

Für die **Lehre** nutzen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 1202**.

Für die **praktische hauptberufliche Tätigkeit** wählen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 1204**.

2.8. Vordienstzeiten für: Technische Beamte

Für technische Beamte können als Vordienstzeiten

- eine Lehre mit bis zu drei Jahren oder – falls dies für die Zulassung zum Studium notwendig war – eine Lehre und praktische Tätigkeit von bis zu 4 Jahren und
- Studium mit bis zu 2 Jahren 125 Tagen nach dem ab dem 01.01.1992 geltenden Recht und nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht mit bis zu 3 Jahren

berücksichtigt werden.

Für die **Lehre** nutzen Sie bitte den **Dienstzeitschlüssel 1202**, die **praktische Tätigkeit** geben Sie mit dem **Dienstzeitschlüssel 1203** und das **Studium** mit dem **Dienstzeitschlüssel 1200** vor.

3. Beamtendienstzeiten

Ihre Dienstzeiten im Beamtenverhältnis sind grundsätzlich in dem Umfang ruhegehaltfähig, in dem Sie auch tätig waren. Bei einer Teilzeit gilt Ihr Teilzeitfaktor als Bemessungssatz für die Ruhegehaltfähigkeit.

Für die Beamtendienstzeiten stehen Ihnen folgende Dienstzeitschlüssel zur Verfügung:

3.1. Dienstzeitschlüssel: 0601 - Beamten-/Richterdienstzeit:

Dieser ist zu verwenden für eine Beamtendienstzeit, in der Sie entweder vollbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt waren. Für eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge nutzen Sie bitte einen der folgenden Dienstzeitschlüssel.

3.2. Dienstzeitschlüssel: 0604 - Beurlaubung ohne Dienstbezüge:

Dieser ist für Zeiten einer Beurlaubung (außer Erziehungsurlaub) zu nutzen. Diese Dienstzeit ist nicht ruhegehaltfähig und hat – bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand – keine Auswirkungen auf die Höhe des Versorgungsabschlages.

3.3. Dienstzeitschlüssel: 0605 - Beurlaubung ohne Dienstbezüge mit öffentlichen Belangen:

Liegt Ihnen für eine Beurlaubung eine schriftliche Anerkennung vor, dass diese Beurlaubung im dienstlichen Interesse oder im öffentlichen Belangen erfolgt war, so wird diese Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Dies gilt zum Beispiel, wenn Sie im Auslandsschuldienst tätig waren und dazu in Ihrem hamburgischen Beamtenverhältnis beurlaubt wurden.

Diese Dienstzeit wäre voll ruhegehaltfähig. Gegebenenfalls kann Ihnen diese Dienstzeit als doppelt ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 HmbBeamtVG erfüllt sind. Mehr Informationen hierzu erhalten Sie im weiteren Verlauf zum Dienstzeitschlüssel 1502.

3.4. Dienstzeitschlüssel: 0607 - Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf:

Für Ihren Vorbereitungsdienst, den Sie im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet haben, nutzen Sie bitte diesen Dienstzeitschlüssel. Die Zeit ist voll ruhegehaltfähig.

Bei dem Vorbereitungsdienst kann es sich auch um ein Referendariat im Beamtenverhältnis auf Widerruf handeln, z.B. ein Wirtschaftsreferendariat oder ein Baureferendariat. Waren Sie während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf beurlaubt, nutzen Sie bitte entsprechend des Beurlaubungsgrundes den Dienstzeitschlüssel 0604 oder 0641.

3.5. Dienstzeitschlüssel: 0612 - Begrenzte Dienstfähigkeit:

Wenn Sie infolge von begrenzter Dienstfähigkeit teilzeitbeschäftigt waren und Ihnen ein entsprechender Bewilligungsbescheid Ihrer Personalabteilung vorliegt, können Sie diese Dienstzeit mit diesem Dienstzeitschlüssel vorgeben. Beachten Sie bitte, dass Sie bei dieser Dienstzeit zwingend den Teilzeitfaktor vorgeben müssen.

Die Höhe der Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach einem Vergleich der Höhe des vorgegebenen Teilzeitfaktors mit der Zurechnungszeit nach § 15 Abs. 1 HmbBeamtVG und wird vom System automatisch vorgenommen.

3.6. Dienstzeitschlüssel: 0640 - Kindererziehungszeit nach § 6 a.F. BeamtVG:

Wurde ein Kind im Beamtenverhältnis vor dem 01.01.1992 geboren, so ist gemäß § 85 Abs. 5 HmbBeamtVG die Zeit eines Erziehungsurlaubs bis zu dem Tag voll ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Dieses gilt unabhängig davon, ob Sie im Anschluss an die Geburt teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt waren.

Nutzen Sie diese Dienstzeit also bitte, wenn Sie im Anschluss an die Geburt eine Arbeitszeitreduzierung oder Beurlaubung in Anspruch genommen haben und somit nicht (wieder) direkt in die Vollbeschäftigung zurückgekehrt sind.

Die Dienstzeit kann maximal für einen Zeitraum von taggenauen sechs Monaten eingegeben werden. Ist ihr Kind also z.B. am 05.04.1988 geboren, so nutzen Sie für den Zeitraum vom 05.04.1988 bis 04.10.1988 den Dienstzeitschlüssel 0640, um diese Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

Hinweis: Für Kinder, die innerhalb des Beamtenverhältnisses ab dem 01.01.1992 geboren wurden, steht Ihnen stattdessen ein Kindererziehungszuschlag nach § 56 HmbBeamtVG zu. Dieser wird automatisch errechnet, wenn Sie im Schritt 3 des Versorgungsrechners die Geburtsdaten Ihrer Kinder vorgeben. Weitere Informationen finden Sie hierzu auf der Internetseite des Versorgungsrechners (<https://www.hamburg.de/zpd/versorgungsrechner/13546418/berechnung-kindererziehungszuschlaege/>).

3.7. Dienstzeitschlüssel: 0641 - Beurlaubung wegen Kindererziehung:

Nutzen Sie diesen Dienstzeitschlüssel bitte für Beurlaubungen, welche Sie innerhalb der ersten zehn Jahre nach der Geburt Ihres Kindes in Anspruch genommen haben. Diese Zeit ist nicht ruhegehaltfähig und hat – bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand – gegebenenfalls Auswirkungen auf die Höhe des Versorgungsabschlages.

3.8. Dienstzeitschlüssel: 1502 - Zeiten gesundheitsschädigender Verwendung und Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet:

Die Zeit der Verwendung von Beamtinnen und Beamten in Ländern, in denen sie gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt sind, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Entsprechendes gilt für beurlaubte Beamtinnen und Beamte, deren Tätigkeit in den

in Satz 1 genannten Gebieten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diene, wenn dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs anerkannt worden ist. Als Länder, in den Sie gesundheitsschädigenden Einflüssen im Sinne des § 15 Abs. 2 HmbBeamVG ausgesetzt sind, kommen folgende Gebiete in Betracht:

- o In Nordamerika die Ort New Orleans, Houston und Miami.
- o Süd- und Mittelamerika zwischen dem 30. Grad Nordbreite und dem 25. Grad Südbreite einschließlich der westindischen Inseln und Paraguays,
- o Afrika mit den zugehörigen Inseln zwischen dem 20. Grad Nordbreite und dem 20. Grad Südbreite einschließlich Namibias, Mozambiks und Madagaskars,
- o Asien östlich des 40. Grades Ostlänge von Greenwich einschließlich Jordaniens, Saudi-Arabiens und der asiatischen Inselwelt, aber ausschließlich des Gebietes zwischen dem 40. und 90. Grad Ostlänge von Greenwich nördlich des 40. Grades Nordbreite,
- o Bismarck-Archipel, Neu-Guinea und Salomon-Inseln.

Die Durchführung einer Tropentauglichkeitsuntersuchung ist nicht maßgeblich für die doppelte Berücksichtigung.

Falls Sie im **Beitrittsgebiet** der ehemaligen DDR in der Zeit bis zum 31.12.1995 zur **Aufbauhilfe** abgeordnet waren und diese Zeit mindestens 12 Monate ununterbrochen angedauert hat, so kann diese Zeit gemäß § 91 Abs. 1 HmbBeamVG doppelt als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Die Mindestzeit von 12 ununterbrochenen Monaten muss vollständig vor dem 01.01.1996 gelegen haben. Die doppelte Berücksichtigung gilt maximal bis zum 31.12.1995. Falls Sie eine solche Dienstzeit vorweisen können und die Voraussetzungen erfüllt sind, so nutzen Sie für diese Dienstzeit bitte den **Dienstzeitschlüssel 1502**.

4. Beschäftigungszeiten

Beschäftigungszeiten sind nicht ruhegehaltfähig, können aber Auswirkungen auf die Höhe des Versorgungsabschlages haben. Diese Tätigkeiten wurden meist außerhalb des öffentlichen Dienstes absolviert.

4.1. Dienstzeitschlüssel: 1600 - Beschäftigungszeiten nach § 16 Abs. 2

HmbBeamVG:

Mit diesem Dienstzeitschlüssel können Sie Beschäftigungszeiten vorgeben, die aufgrund Ihrer Laufbahnverordnung nicht ruhegehaltfähig sind, aber nach § 16 Abs. 2 HmbBeamVG zu einer Verringerung des Versorgungsabschlages führen können. Hierunter fallen vor allem rentenversicherungspflichtige Zeiten, die für Sie nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können. Teilzeiten spielen für diesen Dienstzeitschlüssel keine Rolle.

5. Entwicklung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl

Nachstehend erhalten Sie eine Übersicht über die Entwicklung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl in der allgemeinen Verwaltung und für Lehrer in Hamburg. Anhand dieser Aufstellungen soll es Ihnen erleichtert werden, Ihre in der Vergangenheit liegenden Teilzeitbeschäftigungen besser eingeben zu können.

5.1. Pflichtstundenzahl: Allgemeine Verwaltung

Ab Datum	Regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl
01.01.1971	42
01.10.1974	40
01.04.1989	39
01.04.1990	38,5
01.08.2002	40

5.2. Pflichtstundenzahl: Lehrer

Ab Datum	04/70	08/74	08/75	02/81	08/89	02/90	08/90	08/92	08/95	08/99	08/00
Lehrer an											
Volksschulen	28	28	28	28	28						
Realschulen	26	26	26	26	26	26	26	26	27	27	27
Grundschulen						28	27	27	28	28	28
Hauptschulen						27	27	27	28	28	27
Schulleiter										24	24
Sonderschulen	26	26	26	26	26	26	26	26	27	27	27
Sonderschulen/Realschulbereich								25	26	26	26
Gymnasien/höherer Dienst	23	23	23	23	23	23	23	23	24	24	
Gymnasien/Studienrat VR	26	26	26	26	26	26	26	26	27	27	27
Gymnasien/gehobener Dienst	26	26	26	26	26	26	26	26	27	27	27
Schulleiter											24
Berufsschulen	26	25	24	23	23	23	23	23	24	24	24

Ab Datum	04/70	08/74	08/75	02/81	08/89	02/90	08/90	08/92	08/95	08/99	08/00
Lehrer an											
Fachschulen/höherer Dienst	23	23	23	23	23	23	23	23	24	24	24
Fachschulen/Studienrat VR	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	27
Fachschulen/gehobener Dienst	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	27
Schulleiter										24	24

6. Auflistung Dienstzeitschlüssel

Die Auflistung aller Dienstzeitschlüssel bietet Ihnen eine Übersicht, ob der jeweilige Schlüssel als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird. Außerdem können Sie der Übersicht entnehmen, ob der Schlüssel bei der Berechnung der Zeiten zur Abwendung des Versorgungsabschlags nach § 16 Abs. 2 HmbBeamstVG berücksichtigt wird.

Auflistung Dienstzeitschlüssel: Übersichtstabelle

DZS	Bezeichnung	Ruhegehaltfähigkeit eingegebene Teilzeiten werden ggf. anteilig berücksichtigt	Auswirkung Abwendung Versorgung abschlag
0601	Beamten-/Richterdienstzeit	ja	ja
0604	Beurlaubung ohne Dienstbezüge	nein	nein
0605	Beurlaubung ohne Dienstbezüge mit öffentlichen Belangen	ja	ja
0607	Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf	ja	ja
0612	Begrenzte Dienstfähigkeit	ja, bitte Teilzeit eingeben	ja
0640	Kindererziehungszeit nach § 6 a.F. BeamstVG	ja, maximal sechs Monate nach Geburt des Kindes (nur bei Verbeamtung und Geburt vor dem 01.01.1992)	ja
0641	Beurlaubung wegen Kindererziehung	nein	ja
0800	Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	ja	ja
0900	Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten	ja	ja
1001	Privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	ja	ja
1004	Beurlaubung ohne Dienstbezüge	nein	nein
1041	Erziehungsurlaub	nein	ja
1100	Sonstige Zeiten § 11	ja	ja
1102	Sonstige Zeiten § 11 zur Hälfte	ja, zur Hälfte bis maximal zehn Jahre	ja
1200	Studium an einer Hochschule	ja, mit Einschränkungen: - Recht ab 01.01.1992: maximal 2 Jahre 125 Tage - Recht bis 31.12.1991: abhängig von Laufbahn und Studium, ist manuell vorzugeben (vgl. Abschnitt Vordienstzeiten als: Studienzeiten)	ja, mit bis zu drei Jahren
1201	Studium/Ausbildung an einer Fachschule	ja, mit Einschränkungen: - Recht ab 01.01.1992: maximal drei Jahre - Recht bis 31.12.1991: abhängig	ja, mit bis zu drei Jahren

		von Laufbahn und Studium/Ausbildung, ist manuell vorzugeben (vgl. Abschnitt Vordienstzeiten als: Studienzeiten)	
1202	Praktische Ausbildung	ja, maximal fünf Jahre für Summe aus 1202, 1203, 1204	ja
1203	Vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit	ja, maximal fünf Jahre für Summe aus 1202, 1203, 1204	ja
1204	Förderliche Zeiten § 12 Abs. 2 HmbBeamVG	- Recht ab 01.01.1992: ja, maximal fünf Jahre für Summe aus 1202, 1203, 1204 - Recht bis 31.12.1991: nein	ja
1205	Vorgeschriebene Promotion	ja, maximal zwei Jahre	ja
1206	Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis	ja	ja
1502	Zeiten gesundheitsschädigender Verwendung	ja, doppelt ruhegehaltfähig ab einer ununterbrochenen Dauer von mindestens einem Jahr	ja
1504	Heimurlaub	ja	ja
1600	Beschäftigungszeiten nach § 16 Abs. 2 HmbBeamVG	nein (vgl. Abschnitt Dienstzeitenschlüssel: 1600)	ja
7802	Zugehörigkeit Lehrkörper nach Habilitation	ja	ja
7803	Professor: Promotionszeit	ja, maximal zwei Jahre	ja
7804	Professor: Habilitationszeit	ja, maximal drei Jahre	ja
7805	Professor: vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit	ja, nur für die ersten fünf Jahre verwenden (vgl. Abschnitt Vordienstzeiten als: Professorinnen und Professoren)	ja
7806	Professor: Erwerb besonderer Fachkenntnisse	ja, mit Einschränkungen: - Recht ab 01.01.1992: voll - Recht bis 31.12.1991: halb Für die nächsten fünf Jahre nach dem Schlüssel 7805 verwenden. (vgl. Abschnitt Vordienstzeiten als: Professorinnen und Professoren)	ja
7807	Professor: zusätzliche förderliche Tätigkeiten	ja, zur Hälfte, maximal zehn Jahre für Summe aus 7805, 7806, 7807 (vgl. Abschnitt Vordienstzeiten als: Professorinnen und Professoren)	ja